

62. Ohne Erlaß=Ort, den 30. October 1600. (C. b.  
Oeffentliche Sicherheit.)

**Ernst, Erzbischof und Churfürst zu Köln ic.  
Administrator des Stifts Münster ic.**

Bei den, durch die Niederburgundischen Kriegsunruhen veranlaßten Streifzügen beider Kriegs=Parteien in die Gebiete des niederrheinisch-westphälischen Kreises, wo sie Plünderungen, Brand, und Entführungen der Unterthanen behufs ihrer Plantionierung ausüben, werden Letztere, in Folge eines gefassten Kreisbeschlusses, ermahnet, sich der Theilnahme an dergleichen landesverderblichen Gewaltheitungen, bei Vermeidung der reichsgesetzlichen Bestrafung, nicht nur zu enthalten, sondern auch den sich einfindenden Kriegsrotten in keiner Weise Beförderung zu gewähren.

63. Münster den 31. Juli 1601. (F. b. Freiwillige  
Türkensteuer.)

**Ernst, Erzbischof und Churfürst zu Köln ic.  
Administrator des Stifts Münster ic.**

Bei der dringenden Gefahr weiterer Fortschritte der auf der Grenze Ungarns geschehenen feindlichen Einfälle der Türken, und bei der eigenen Bedrängnis und Unz vermögenheit der stiftischen Unterthanen, der kaiserlichen an die Reichsstände gerichteten Aufforderung zu kräftiger Hülfeleistung vollständig zu entsprechen, soll jedoch eine freiwillige milde Beisteuer zur Vermehrung des christlichen Kriegsheeres gesammelt werden, und werden die Pfarrer und Seelsorger zur Bekündigung und Empfehlung dieser Angelegenheit, so wie die stiftischen Beamten zur sofortigen Einsammlung und Einsendung der milden Gaben angewiesen.

64. Münster den 23. Nov. 1601. (B. 1. b. Salz=Handel.)

**Ernst, Erzbischof und Churfürst zu Köln ic.  
Administrator des Stifts Münster ic.**

(resp. dessen fürstlich münster'sche heimgelassene Räthe.)

Die zum Nachtheil des Publikums und zur Beeinträchtigung des guten Rufes des kaiserlich privilegirten, vü-

neburg'schen Salzes geschehende Verpackung des schottischen und andern Salzes in Lüneburger Tonnen und dessen Verkauf als Lüneburger Salz, wird bei Confitations=Strafe des Letztern und bei schwerer Geldstrafe verboten, und sollen sämtliche landesherrliche und städtische Beamte die genaueste Aufsicht behufs der Entdeckung fernerer derartigen Beträgereien führen.

65. Ohne Erlaß=Ort den 6. November 1604. (I. b. Appellationen.)

**Ernst (Pfalzgraf bei Rhein ic.), Erzbischof zu Köln ic.  
Administrator des Stifts Münster ic.**  
(resp. dessen fürstlich münster'sche heimgelassene Räthe.)

Zur Beseitigung fernerer, auf dem jüngst gehaltenen Landtage von den Standen vorgebrachten Beschwerden, über die in Rechtsstreitigkeiten zwischen Eigentümern und ihren Privatgläubigern stattfindende Vervielfältigung mißbräuchlicher Appellationen, wird der landständische (von allen Kanzeln abzulehende und an den Kirchthüren zu affigirende) Beschuß promulgirt, daß „wann von des Stifts „höchsten Gerichter ein Confirmatoria sententia super „judicio praediali gesetzt, daß alsdann dieselbe pro re „judicata zu halten“ und den ohne Consens der Githerrn kontrahirt habenden Creditorum der Eigentümern oder Leibeignen kein ferneres Rechtsmittel gestattet sey.

Bemerk. Der vorangezeigte Beschuß ist der, am 17. April 1617 wiederverkündigten Hof- u. Land=Gerichts=resp. Land=Ordnungen ausführlich angehängt, weshalb hier auf das ad Nr. 45 d. S. Angemerkt verwießen wird.

66. Ohne Erlaß=Ort, den 2. Mai 1609. (F. b. Verbote neuer Bücher ic.)

**Ernst, Erzbischof und Churfürst zu Köln ic.  
Administrator der Stifte Münster ic.**

Nachdem wir in gewisse Erfahrung kommen, was massen in unserem Stift Münster, keiserliche, lästerliche, verbottene Bücher, Famos, Schmach und ehrenvri-

Schriften, leichtfertige, unzüchtige und ärgerliche Gedicht, Lieder und Gemähsle in eruentes unseres Münsterischen Stifts Stätten, Wigbolden, Flecken und Dörfern auff gemeinen Jahrmarkten, Kirchweihungen, Festen u. a. dergl. Versammlungen und sonst allenthalben feil gehabt, umgebracht, ausgebreitet, jedermannlichen verkaufft, aufgezogen und distrahit werden sollen; und dann dadurch vielfältige Secten und Zertrennungen in Religions- und Glaubenssachen, Zank, Aufruhr und Mißverstand in politischem Wesen beim gemeinen Mann, onzulässige Alergermessen täglich (leider) verursacht ic.; Als können wir solchem unverantwortlichen, gefehllichen und hochstrafbaren Unwesen, mit gutem Gewissen weiters nicht zusehen.

Demnach sezen, ordnen und befchlen wir hiemit ganz ernstlich und wollen, daß in ernendten unserm Stift Münster hinfür keine Bücher, so der catholischen allgemeinen Lehr, dero heiligen christlichen Kirchen ungemäß und widerwärtig, paßquillische, Schmach- oder schamlose Gedicht, Lieder, Gemähl oder dergleichen ichtwes, das zu Unruhe, Mißverstand, so in Religion als politischen Sachen erwecken, Verführung und Alergermuss der Jugend und einfältigen Volks verursachen möchte, weder öffentlich noch heimlich gedruckt, feilgehabt, umgebracht, verkauft oder in einigen Schulen gelesen werden sollen; Illes bei unserer höchsten Ungnade, Verlust der Bücher, Schriften oder Gemählten und neben Straff nach Ermäßigung. Diß meinen wir also ernstlich. Geben ic.

**Bemerk.** Schon durch einen Landtags-Beschluß d. d. Münster den 24. Juni 1562 (Q. 2. d.) war bestimmt worden: daß, zur Verhütung der Verbreitung der Zwinglischen oder Calvinischen Lehre, deren Annahme den Unterthanen streng verboten, sodann auch verordnet werden sollte, daß sie die von solcher Lehre handelnden Bücher weder kaufen noch lesen dürften, vielmehr anzeigen und zur Vernichtung einstufen müßten.

Das vorstehende Edikt ist vom Fürstbischof Ferdinand, Erzbischof zu Köln ic., am 15. December 1621 erneuert worden. (A. 1. b.)

67. Münster den 30. März 1610. (I. b. Verträge der Eosenen.)

Ernst, Erzbischof zu Köln ic., Administrator des Stifts Münster ic.

In Folge des, auf dem zu Münster am 9. November v. J. gehaltenen Landtage, gefaßten Beschlusses, wird landesherrlich verordnet, daß künftig alle, ohne spezielle Einwilligung des Gutscherrn, von Eigenbehörigen geschehenen Verheißungen von Braunschwarz-Gewährung (bei Ausstattungen ihrer Kinder, Brüder oder Schwestern) und alle andre Geld-Aufnahmen keine Rechtsverbindlichkeit weder für die Gutscherrn, noch für die Eigenbehörigen und deren nachfolgende Gutsinhaber darstellen sollen; und daß eine desfallsige Beschreibung oder Gestaltung des Rechtsweges verboten und nichtig sein soll.

Das gegenwärtige Mandat soll in allen Kirchspielen von den Kanzeln deutlich publicirt und an die Kirchhütten affigirt werden.

68. Ohne Erlaß-Ort, den 10. Januar 1611. (C. b. Kupfer-Münzen)

Dom=Dechant und Kapitel der Cathedralekirche zu Münster.

Die domkapitularischen Kupfermünzen werden in ihrem Nominalwerthe im Course erhalten; die Circulation der Münzen der Stadt Münster verboten.

69. Ohne Erlaß-Ort, den 26. Mai 1612. (A. 1. b. Kupfer-Münzen.)

Ferdinand (Herzog von Baiern), Erzbischof und Kurfürst zu Köln ic., Bischof zu Münster ic.

Es wird genehmigt, daß das Domkapitel und die Stadt Münster größere Kupfer-Münzen prägen können, und die Einziehung der kleineren derartigen Münzen verordnet.

70. Frankfurt a/m den 28. Juni 1612. (V. g. Unstetlichkeit der Geistlichen.)

Ferdinand, Erzbischof u. Churfürst zu Köln ic.,  
Bischof zu Münster ic.

Bei der unter der Geistlichkeit im Bisthum Münster dergestalt fast allgemein eingerissenen Unstetlichkeit „daß sie ihr Leben in beharlichen, öffentlichen Concubinat und „Unzucht durchspringen“, werden die stiftischen Archidiaconen angewiesen: „alle und jede Geistlichen, welches „Standes und Würden auch dieselben seyn, so Weibspersonen dergestalt bei sich halten oder haben, daß sie des verbotten hoch ärgerlichen Concubinats einigermaßen berüchtigt oder verdächtig sein mögen, anzuhalten), dieselbe alspalt und innerhalb vier Wochen nach Ankündigung dieses, endlich, bei hoher unser Straff und Ungnad, von sich und außer die Dorpsfer und Stette „daselbst sie wohnen, genöglich abweisen und schaffen.“

Bemerk. Unter obigem Datum und durch landesherrliche Rescripte d. d. Bonn den 10. März 1625 und 15. August 1626, ist den weltlichen Beamten befohlen worden, auf die von den geistlichen Behörden an sie gerichteten, bisher von ihnen wenig oder gar nicht beachteten Denunciationen fernerhin, bei Strafe der Sämt-Suspension, vorschriftsmäßig einzuschreiten, auch in allen durch Anzeige oder eigne Wissenschaft sich ergebenden Fällen, „gegen der Geistlichen Concubinas vermittelst ernsthaffter Demonstration, Zufügung einer weltlichen Schänden und Beweisung aus denen Dritten, da es der Gemeinschaft oder Bewohnung halber Nachdenken haben mogte, die Handt anzulegen, und sie dergestalt, Andern zum abschrecklichen Ermispiel, von ihren lesterlichen Gemeinschaft und Conversation abzufinden.“

Conf. Riesert's Beiträge zu einem Urkundenbuch ic. (Ato) Bd. 1. p. 436—440.

Der Bischof Christoph Bernhard (von Galen) hat sub dalo Münster den 4. Juli 1651 (E. 1. b.) gleichartig verordnet.

71. Münster den 20. October 1612. (A. 1. b. Prozeß.)

Ferdinand, Erzbischof u. Churfürst zu Köln ic.,  
Bischof zu Münster ic.

(Fürstlich münster'sche heimgelassene Räthe.)

Den von dem Magistrate der Stadt Münster in den außerhalb der Letztern anmaßlich von ihm betrieben werden, und zur Cognition der landesherrlichen hohen Gerichte gehörigen Diskussions-Prozessen, erlassenen Vorladungen der Schuldnern und verordneten Güter-Abschlägen, darf weder von den Partheien und Unterthanen, noch auch von den stiftischen Beamten, bei Strafe der Richtigkeit und 50 Gldg. Geldbuße, einige Folge geleistet werden, und sollen die, durch solche anmaßliche Handlungen des Magistrates, abgefundenen Gläubiger an dergleichen discutirten Güter befugt sein, ihrer Receptation ungetachet, auf gehörigem Rechtsweg zu verfahren.

72. Lüttig den 1. Februar 1613. (A. 1. b. Lehen-Ernauer.)

Ferdinand, Erzbischof u. Churfürst zu Köln ic.,  
Bischof zu Münster ic.

Sämtliche Lehen-Leute des Bisthums Münster sollen, bei der bevorstehenden persönlichen Ueberkunft des Landesherrn, und spätestens in sechsmonatlicher Frist, die herkömmliche Erneuerung ihrer Lehen nach lehrechtlichem Erfordernisse bewirken.

73. Münster den 23. Mai 1613. (A. 1. b. Wegebaustreit.)

Ferdinand (Pfalzgraf bei Rhein ic.), Erzbischof zu Köln ic., Bischof zu Münster ic.

Zur Abhülfe der auf dem jüngst zu Münster gehaltenem Landtage erhobenen Beschwerden, über den schlechten Zustand der Landstraßen und Wege, wird, mit landständischer Einwilligung, landesherrlich verordnet, daß die, wegen ihrer Wegereparatur-Pflicht streitenden Partheien von den stiftischen Drostern und Rentmeistern vorgeladen und verhört, deren Streitigkeiten wo möglich

verglichen, sonst aber summarisch untersucht und entschieden werden sollen. Die hierdurch festgesetzten Wege-Resparaturen müssen von den Beteiligten ohne Zögern bewirkt, jedoch soll während diesem, der sich beschwert erachteten Parthe die Ausführung ihres Rechts vor dem münsterischen Offizialate oder weltlichen Hofgerichte gestattet, eine weitere Berufung von dessfallsiger Entscheidung aber verboten sein.

Bemerk. Der ausführliche Inhalt des obigen Ediktes ist der am 17. April 1617 wiederverkündigten Hof- u. Land-Gerichts- resp. Land-Ordnungen ic. angehängt und auch in E. A. Schlüters Provinzial-Recht der Provinz Westphalen (Leipzig 1829) Bd. I. p. 167 abgedruckt, weshalb auf das ad Nr. 45 d. S. Angemerkt und auf Nr. 115 d. S. hier verwiesen wird.

#### 74. Münster den 23. Mai 1613. (C. b. Holz-Devastation.)

Ferdinand, Erzbischof zu Köln ic.  
Bischof zu Münster ic.

Auf den Antrag der Landstände, auf dem zu Münster am 12. März d. J. gehaltenen Landtage, wird, zur Verhütung fernerer Holz-Devastation sowohl in den Gemeinheits-Märken als auf den geistlichen und weltlichen Hofs- und Erb-Gütern, landesherrlich verordnet: daß es keinem Colonen, Eigenhörgen oder Pächter gestehen soll, ferner, ohne ausdrücklichen Consens des Erb- oder Guts-Herrn, fruchtbare oder zum Zimmerholz taugliche Bäume zu fällen, zu verhauen, zu verbranzen, zu verbringen oder zu verkaufen, und daß den Erb- und Guts-Herrn die Rindikation dergleichen ohne ihren Willen veräußerten Holzes vorbehalten sein, auch der contravirenende Käufer bestraft werden soll.

Von diesen, von sämtlichen Beamten zu handhabenden und bekannt zu machenden Bestimmungen, ist jedoch das unschädliche Brand-, Schlag- und sonst in Häusen aufgesetzte Holz ausgenommen.

Bemerk. Unterm 18. Januar 1631 (C. b.) ist die obige Verordnung, auf landständischen Antrag, mit dem Zusatz erneuert worden, daß die Gutsherrn allein von ihnen selbst, oder mit ihrer Bewilligung von den Colo-

nen gefallten dergleichen Gehölze, welches außer Landes geführt wird, ein dessfallsiges eigenhändiges Attest beispielen müssen.

Am 9. Juni 1639 (A. 1. h.) ist, nebst wörtlicher Wiederholung und Bestätigung der obigen Vorschriften, bestimmt worden, daß die bei den fortwährenden Holz-Devastationen sich betheiligenden Beamten und Lokal-Behörden ihrer Dienste entsezt und sonst noch exemplarisch bestraft werden sollen.

Die oben zuerst und zuletzt bezeichneten Vorschriften sind vollständig abgedruckt in E. A. Schlüters Provinzial-Recht der Provinz Westphalen (Leipzig 1829) Bd. I. p. 519 und 520; consl. auch Nr. 119 d. S.

#### 75. Ohne Erlaß-Ort, den 18. August 1614. (A. 1. h. Personen-Schätzung.)

Ferdinand, Erzbischof u. Churfürst zu Köln ic.  
Bischof zu Münster ic.

Ausschreibung einer, auf dem jüngsten Landtage, nebst andern Steuern, behufs der Landesbedürfnisse, bewilligten „Person- oder Hauptschätzung“ aller geistlichen und weltlichen, über zwölf Jahre alten, nicht in notorischer Armut lebenden Eingesessenen, welche, gleichmäßig wie jene vom 8. August 1602 (die Ausschreibung fehlt), in zwei bezeichneten Terminen, durch die Pfarrer und Kirchenräthe jedes Ortes nach dem unten beigefügten Aufschlag der Personen, in gangbaren Geldsorten erhoben, und an den landschaftlichen Pfennigmeister unter Beifügung spezieller Heberegister eingezahlt werden soll.

Folget der Aufschlag jeder Personen.

Thunherrn so emancipirt sein	5 Rthlr. 9 fl. 4 pf.
Gumpthurn	8 — = = =
St. Johans u. teutschen Ordens Ritter	4 — = = =
Gumpthurn in den Servientenhäuser	4 — = = =
Officianten oder gemeine Priester der selben Ordenshäuser	= — 18 — 8 —
Conventualen der adlichen Klöster	5 — 9 — 4 —
Canonici emancipali veteris D. Pauli et Mauritii	4 — = = =

Canonici emancipati sonst in Statt und Stätten . . . . .	2 Rthlr. 18 §. 8 pf.
Pastores et Vicarii residentes . . . . .	2 — 18 — 8 —
— — — non residentes	
et tamen percipientes . . . . .	5 — 9 — 4 —
Officianten und Cameralen . . . . .	= 18 — 8 —
Conventualen in den Abdeyen u. Patres oder Beichters in den Süsterhäusern . . . . .	2 — 18 — 8 —
Earthäuser und a. Mönche Klöster Personen . . . . .	1 — 9 — 4 —
Leybrüder . . . . .	= 18 — 8 —
Abtissin so gräflichen Stands Perso- nen sein, oder Canonissen in gräf- lichen Stiftern percipientes . . . . .	8 — = = =
Abte oder Abtissinen in Stifter und Klöster . . . . .	5 — 9 — 4 —
Canonissen in adlichen Stiftern per- cipientes . . . . .	2 — 18 — 8 —
Geistliche Junfern in andern beschlosse- nen Klöstern . . . . .	= 18 — 8 —
Personen in Süstern- u. Junfernhäusern . . . . .	= 9 — 4 —
Leylästern . . . . .	= 4 — =
Rittermäßige . . . . .	5 — 9 — 4 —
Frau oder Wittib von Adel . . . . .	4 — = = =
Sohn oder Tochter . . . . .	2 — 18 — 8 —
Erbmanns (NB. Patrizier in der Stadt Münster) . . . . .	5 — 9 — 4 —
Mit derselben Frauen oder Wittiben und Kindern als oben mit den Ritz- termäßigen. . . . .	
Rechtsgelernten u. Medici für ihre Person . . . . .	4 — = = =
Derselbigen Frauen . . . . .	2 — 18 — 8 —
Kinder . . . . .	2 — = = =
Secretarii, Registratores, Procura- tores, Notarii et Sollicitatores . . . . .	2 — 18 — 8 —
Derselben Frauens . . . . .	2 — = = =
Kinder . . . . .	1 — 9 — 4 —
Alle gemeine Schreiber und Copisten in was Standes Dienst sie seyen . . . . .	= 18 — 8 —
Renteners in und außerhalb der Stät- ten, so unter den vorgenannten Personen mit verstanden werden, auch kein Handwerk oder Kauff- manschafft treiben . . . . .	4 — = = =

Mit derselben Frauen und Kindern, gleich mit den Rechtsgelernten zu halten.	
Richter, Gograffen, Rentmeisters so nit adelichen Standes sein	4 Rthlr. = §. = pf.
Deren Frauens und Kinder nach ad- venant der Rechtsgelernten.	
Amts- oder Gerichtsbögte in Stät- ten, Wigbolden, Dörfern, und sonsten auffm Lande, für ihre Per- son die Bögte . . . . .	2 — 18 — 8 —
Die Kronen . . . . .	1 — 9 — 4 —
Deren Frauen u. Kinder nach adve- nant, wie oben Procuratores und Handtwerksleute respective.	
Kramer, Wandtschneider, Höcker, Brower, Becker, Fleischhauwer, Ochsen- Ross- und Wein-Kauffer, Herbergerers und Apoteckers in Stadt und Stätten	2 — 18 — 8 —
Mit derselben Frauen und Kinder gleich den Prokuratoren zu halten.	
Recht oben specificirte auffm Lande, Wigboldt und Dörfern gesessene	1 — 9 — 4 —
Deren Frauens . . . . .	1 — = = =
Kinder . . . . .	= 18 — 8 —
Haußhende Handtwerks-Leute, so Aempter gebrauchen, in Stadt und Stätten und sonstem daneben kein Kauffmanschafft und Nahrung ge- brachten	1 — 9 — 4 —
Deren Frauens . . . . .	= 18 — 8 —
Kinder . . . . .	= 5 — 4 —
Zeitgedachte auffm Lande, Wigboldt und Dörfern, der Mann	= 18 — 8 —
Frauens . . . . .	= 9 — 4 —
Kinder . . . . .	= 2 — 8 —
Edige Handtwerksknechte, so Kost und Lohn verdienen, in Stadt und Stätten	= 8 — =
Rechtgerüte auffm Lande, Wigbold und Dörfern gesessen	= 5 — 4 —
Alle haußhende Diener in Stadt u. Stätten und auffm Lande	= 9 — 4 —
Frau . . . . .	= 5 — 4 —

Kinder	= Rthsr. 2 §. 8 pf.
Alle andere ledige Diener, so am reissigen Tisch gehörig, in weiß Stands Dienst sie sein	= — 9 — 4 —
Reisige und alle andere Jungen	= — 5 — 4 —
Alle Dienstmägde	= — 5 — 4 —
Alle Bauknechte, bei wes Standes Personen sie auch dienen, so Lohn versprochen	= — 9 — 4 —
Gemeine Feldboten	= — 5 — 4 —
Spielleute	= — 18 — 8 —
Möllners, so Möllen in Pflichtung haben	= 1 — 9 — 4 —
Deren Frauens	= — 18 — 8 —
Kinder	= — 5 — 4 —
Andere Müller so selbst kost halten, Kost und Lohn verdienen	= — 18 — 8 —
Deren Frauens	= — 5 — 4 —
Kinder	= — 2 — 8 —
Olie- (Oehle), Wälz-Möllers	= — 8 — —
Alle Zöllners	= — 9 — 4 —
Zaglbners und Arbeitsleute	= — 5 — 4 —
Der Man aufsm zweiflügigem Erb	2 — 18 — 8 —
Frau	= 1 — 9 — 4 —
Kinder	= — 18 — 8 —
Einfüligiges Erb	= 1 — 9 — 4 —
Die Frau	= — 18 — 8 —
Kinder	= — 9 — 4 —
Halb Erb und Kötter, so Pferde halten	= — 18 — 8 —
Frau	= — 9 — 4 —
Kinder	= — 4 — —
Andere Kötter und Brinckföhren	= — 4 — —
Frau	= — 2 — 8 —
Kinder	= — 1 — 4 —

Bemerk. Dergleichen Person-Schätzungen sind (zu folge der nur unvollständig erreichbar gewesenen Umlage-Verordnungen) unter Anwendung des (im Vergleich mit dem 1597 (Nr. 61 d. S.) stattgefundenen Anschlage gefeigerten) voraufgeschriebten Tariffs, unter den nachbezeichneten Datums, in der Regel einfach, ausnahmsweise auch doppelt oder nur ermäßigt und theilweise u. ausgeschrieben worden, nämlich:

- am 2. December 1622, einfach,
- 31. August 1625, einfach,
- 7. September 1627, einfach,
- 23. April 1630, einfach,
- 26. Mai 1632, einfach,
- 19. December 1648, doppelt,
- 10. Februar 1654, doppelt,
- 20. Sept. 1660, doppelt, } jedoch alle vier Schätzungen nach einem für die Geistlichkeit, die höhern Stände u. die Gewerbetreibende auf  $\frac{1}{2}$  u. resp.  $\frac{3}{4}$ , für die geringeren Klassen aber weniger ermäßigten Anschlage;
- 30. Mai 1661, einfach,
- 14. Juli 1662, einfach,
- 2. Dec. 1662, einfach,
- 25. August 1663, einfach, ohne Ermäßigung;
- 21. December 1663, einfach, desgleichen;
- 24. März 1665, einfach, desgleichen;
- 1. November 1669, einfach, desgleichen;
- 1. Aug. 1670, einfach, } desgleichen, jedoch ohne Besteuerung der Geistlichkeit, des Ritter- und Adelstandes und der Erb-männer (Patrizier in der Stadt Münster);
- 20. Febr. 1672, einfach,
- 29. April 1674, doppelt, } jedoch beide Schätzungen mit oben angemerkter Ermäßigung;
- 11. März 1675, einfach, } angemerkter Ermäßigung;
- 24. Januar 1690, einfach, jedoch nach ohngefähr um die Hälfte gesteigerten Tariffzälen und mit der Ver-schränkung wie 1670 und 1672.

76. Schloss Brüel den 29. November 1615. (C. b. Archiv diaconal-Jurisdiktion.)

Ferdinand, Erzbischof u. Churfürst zu Köln ic.  
Bischof zu Münster ic.

Bestätigung eines zwischen dem Domkapitel und der Regierung des Stiftes Münster, am Dienstag nach Martini d. h. B. 1576, geschlossenen Vertrages, wodurch (in 17 §§.) die Jurisdiktions-Grenzen der stiftischen Scholastiken und der weltlichen Amtleute, mittels Auführung der zur geistlichen und resp. weltlichen Cognition gehörigen Fälle, ausführlich bestimmt werden.

Bemerk. Der ganze Inhalt des vorangezeigten findet sich bei Rock Series episcop. monaster. Thl. III. p. 238 ff. abgedruckt.

77. Ohne Erlaß=Ort, den 21. November 1616. (A. 1. b.  
Reichskrieg.)

Ferdinand, Erzbischof u. Churfürst zu Köln ic.  
Bischof zu Münster ic.

Nebst Publikation eines Kaiserlichen erneuerten Verbotes der Zulassung nicht bewilligter in- und ausländischer, demalsen gegen die Krone Frankreich gerichteter Kriegswerbungen und der Theilnahme an denselben, wird dessen genaue Beachtung, behufs Vermeidung der reichsgesetzlichen Strafen, den stiftischen Unterthanen befohlen.

Bemerk. Gleichartige Verbote und Kaiserliche Avocatoren der Reichs=Unterthanen aus reichsfeindlichen Kriegsdiensten, sowie desfallsige Auguste=Patente, sind wiederholt verkündigt worden: am 30. Juni 1618, 8. und 20. December 1618, 4. und 14. März 1620, 12. November 1630, 26. Mai 1631, 29. Octob. 1641, 10. October 1645, 10. April 1684, 6. Februar und 1. November 1689, 26. November 1691, 1. September 1703 und 28. August 1713.

78. Münster den 17. April 1617. (I. b. Hof= ic. Ges-  
richts=Ordnungen.)

Ferdinand, Erzbischof zu Köln ic.  
Bischof zu Münster ic.

Wieder=Verkündigung der in früheren Jahren (1571) landesherrlich publizirten Stift=Münsterschen Hof= und Landgerichts = auch andern allgemeinen Ordnungen, unter Einschaltung dreier Hofgerichts=Visitation=Rezesse und andrer die Notariats= und Exekution=Ordnung betreffender Edikte, und mit weiterer Abhängung einiger Landtags=Abschiede, nebst dem Befehle zur Beachtung und Handhabung der, zu besserer Ausübung der Rechtspflege, nunmehr vervollständigt zusammengestellten gesetzlichen Vorschriften.

Bemerk. Die vorangezeigte Zusammenstellung ist in einem (gegenwärtig noch vielfach vorhandenen) Druckwerk (in fol., Münster bei L. Raffeldt 1617) bewirkt worden; sie umfaßt die in dieser Sammlung sub Nr. 45, 46, 47, 51, 55, 58, 65, 67, 73 und 74 ange-

zeigten Gegenstände, und findet sich am Schlusse derselben noch die „Reformation des heimlichen Gerichts und der heimlichen Achte ic.“ und „Kaiser Carls des V. und des H. R. Reichs peinlich Gerichts=Ordnung“ beigedruckt.

79. Schloß Arnsberg den 26. November 1618. (K. 1. b.  
Verträge mit Colonen.)

Ferdinand, Erzbischof u. Churfürst zu Köln ic.  
Bischof zu Münster ic.

Bestätigung eines von dem Domkapitel des Stiftes Münster am 13. November c. a. festgesetzten, die Erhaltung seiner Güter, sowie die Beschützung der Interessen deren Inhaber und ihrer Creditoren begreifenden Status, wodurch bestimmt wird: daß die von Colonen domkapitularischer Güter, mit Consens ihrer zeitlichen Gutsbärrn, auch ferner statthaften und geschehenden Geldaufallen, nur dann gültig und rechtsverbindlich sein sollen, wenn dergleichen Verpfändungsbriebe, vorher bei einem dazu verordneten domkapitularischen Beamten producirt, rücksichtlich der Zulässigkeit geprüft und — nach geschehener Eintragung aller obwaltenden Verhältnisse des Gutes und der Ursachen seiner Belastung in ein desfalls besonderes Register — durch Bedrückung eines eigens dazu bestimmten domkapitularischen Siegels, mitvollzogen werden sind.

80. Ohne Erlaß=Ort, den 16. März 1622. (A. 1. b.  
Landtage.)

Ferdinand, Erzbischof u. Churfürst zu Köln ic.  
Bischof zu Münster ic.

Wegen dringend erforderlicher Berathung über wichtige Landes=Augelegenheiten, werden die stiftischen Landtage zu einem zu Münster am 13. f. M. zu eröffnungszeitung aller anderer Geschefften und Hinderniß (in Ansatzung der Sachen Wichtigkeit und zeitigen betrübten Zustandes) gewiß und unausbleiblich zu erscheinen.“

Bemerk. Dergleichen Landtags-Convokationen sind, zu folge vorliegend gewesener Ausfertigungen, weiter ergangen, am 14. April 1639 (auf d. 10. Mai ej. a.); am 9. November 1648 (auf d. 1. December ej. a.); am 22. August 1652 (auf d. 26. September ej. a.); am 3. October 1654 (auf d. 26. ej. m.); vom 8. Juni 1655 (auf d. 26. e. m.); vom 6. October 1655 (auf d. 17. November ej. a.); vom 20. März 1664 (auf d. 17. April ej. a.); vom 13. September 1664 (auf d. 21. October ej. a.); am 30. September 1666 (auf d. 19. October ej. a. NB. nach Sassenberg, bei herrschender Pestseuche); am 29. December 1669 (auf d. 14. Januar 1670 nach St. Ludgersburg); am 31. August 1673 (auf d. 19. September ej. a. nach Münster); am 15. September 1674 (auf d. 3. October ej. a. nach Wolbeck); am 14. November 1675 (auf d. 15. December ej. a. nach Münster); am 23. December 1678 (auf d. 26. Januar 1679 nach Münster); am 29. April 1684 (auf d. 15. Mai ej. a. nach Münster); am 15. December 1687 (auf d. 7. Januar 1688 nach Münster); am 28. März 1700 (auf d. 14. April ej. a. nach Münster); am 23. October 1706 (auf d. 20. November ej. a. nach Münster); am 26. August 1715 (auf d. 1. October ej. a. nach Münster) und am 16. Januar 1719 (auf d. 30. ej. m. nach Münster).

81. Münster den 2. Juli 1622. (A. I. b. Feuerstätten-Schätzung).

Ferdinand, Erzbischof u. Churfürst zu Köln u. Bischof zu Münster ic.  
(Fürstlich müntersche heimgelassene Räthe.)

Thun kündt ic. — Was massen auf nächsten am 13. laufenden Monats Aprilis allhie gehaltenen gemeinen Landtag, nach Inhalt dessen derowegen aufgerichteten Abschieds, durch dieses Stifts Stende, zu Ergenzung des erschöpften gemeinen Vorrahts und anderer täglich fürfallenden Notwendigkeiten, eine gemeine durchgehende gebüttete Feuerstättenschätzung, nachfolgender Gestalt eingewilligt, daß von einem jeden Camin oder Feuerstätte, da zur Zeit Feur gehalten, oder gehalten werden kann, ein Reichsthaler, so woll auf dem platten

Land als in Statt und Stätten, Wigbolden, Flecken und Dörfern, ohn einigem Unterschiedt der Häuser, gegeben und landstättlicher Weise von allen Geist- und Weltlichen, Niemandt ausbeschieden (außerhalb deren kentlichen Armen, welche umb Gotteswillen Nachlassung bitten, mit denen gute Discretion und Bescheidenheit zu halten) ohne einige Connivenz eingefordert werden soll; — Und dabei verglichen, daß obangeregte bewilligte Feuerstättenschätzung (darunter doch Dornen und Ese, Stuben, Backofen und Esen, auch diejenige so im Grund verbrant aber noch mit widerumb aufgebaut, mit gemeinet oder verstanden) auf Sonntag Exaudi, den 8. verweicheten Monats Mai zum halben Theil, die ander Halbscheid aber auf Laurentii schirkünftig in guter grober Reichs-, oder senken anderer in Ihrer Churfürstl. Durchl. Statt Münster gangbarn silbern oder gulden Münz, dieser Landschaft Pfennigmeistern, Beiseins dazu eines chrw. Thimus Capituls u. chrbaren Raths-Verordneten, so viel die Weltlichen und respective Collectors betrifft, als von jeder Feurstätten ein halber Reichsthaler erlegt werden soll. Und weiss in Aufhebung der hiebvor bewilligter und eingenommener Feurstättenschätzung, sonderlings in Beizbrigung vollkommener Register, allerhand Unrichtigkeit und Mängel gespürt worden, bevorab auch befunden, daß von unterschiedlichen die Gebür nicht vollkommenlich bezahlet, so ist beschlossen und zu Erlangung vollkommener Register für gut angesehen worden, daß zuvor derst durch die Pastoren und Kirchräth, alle und jede ihres anbefohlen Kerpels Häuser und Feurstätte, mit austrücklicher und ordentlicher Specification der Baurhafsten aufim Lande, mit allem Fleiß und mittel Eides, damit sie der Kirchen und Kerpels verwandt und zugethan, auch mit Zuziehung eines darzu sonderlich becideten Notarien, mit allein in allen und jeden von Alters vorhandenen Häusern, sondern auch neulich aufgerichteten Leibzuchs- oder andern Rotten oder Haussäften, unangeschen ob diejelb bis anhero in den Kerpelschätzungs-Registern befinden oder nicht, sie stehen auf Kirchhoffen oder anderen gesreiten Derteren oder nit, durchaus nichts ausbeschieden, verzeichnet, und in ein beständig authensirt und von den Notarien unterschrieben Register gebracht, auch darbei zu Ende solcher Verzeichniß oder Registers, ein besonder schriftlich Specialbericht geschehen soll, wie viel adliche Sit oder ander Häuser da Feur und Rauch gehalten

oder gehalten werden kann, und von gemeiner Kerpelschäzung von Alters gefreit sein, oder sonstlich sich davon zu eximiri unterstehen.

Inmassen dann auch verabschiedet, daß alle Adeliche oder andere Standis Personen, welche von ihrem Sitz oder Häusern von Alters gemeine Kerpelschäzung zu geben nit schuldig sein, ein Zettel ihrer Feurstätte, unter ihrer selbst Handt und Pettschafft, eben obgem. Anschlag, bei adelichen Ehren oder sonstlich ihren wahren Worten und Glauben an Eides statt, dem Pfennigmeister hieselfbst, inmassen als obsteht einschicken, und wirklich erlagen sollen. Sonsten aber, da die vom Adel oder anderen der Kerpelschäzung Befreite, dene also nicht nachsehen würden, sollen die Beampten mit Buziehung Notarien und Gezeugen, hemic und in Kraft dieses bemächtigt und befiehlt sein, alßhalb und auf empfangenen Besuch, sich auf derselben Häuser, auf ihnen der Saumigen Unkosten, zu begeben, und alle vorhandene Feurstätte auffzuschreiben, auch die befundene Rest, durch landstiliche Pfandung einzunehmen und vielgem. Pfennigmeister zuschicken.

Aber die Geistlichen betreffend, sollen ihre Gepürmß an Gelde von ihren gefreiten Häusern, wie gleichfalls die Weltliche so geistliche Häuser besitzen, dem Siegeln als Collectoru, allhie in die Statt Münster, aber von denen Häusern, so sie von den Weltlichen an sich gekauft und nicht mortificirt, in Statt und Stätten wie von Alters Herkommen, sonstlich auff dem Lande, den Pastoru und Kirchräthen darunter die gelegen, zu liefern schuldig und hemic verbunden sein. Sollte sich aber hirunter, zu einiger Zeit über Zuversicht befinden, daß mit Verzeichniß aller und jeder Häuser, Feurstätte und Register unrichtig verfahren oder sonst connivirt were worden, wollen wir uns gegen dieselb gepürnde ernstliche Straff nach Ermäßigung vorbehalten haben.

Damit ic. ic. Chier folgt der Befehl zur Kanzel=Verkündigung des gegenwärtigen Mandates.)

Bemerk. Ganz gleichlautende, zuweilen auch ermäßigte, Steuer=Ausschreibungen haben unter nachbezeichneten Datums stattgefunden, nämlich: am 14. Nov. 1623, 17. October 1626, 15. November 1631, 7. September 1637 (NB. einfach) und 22. Dec. 1637 (NB. einfach).

82. Münster den 15. Mai 1623. (A. 1. b. Schätzungs=Beitreibung.)

Ferdinand, Erzbischof u. Churfürst zu Köln ic. Bischof zu Münster ic.

(Fürstlich münstersche heimgelassene Räthe.)

Vor Verwirklichung des hinlanglich begründeten Zwangsv erfahrens, gegen die im Beitragsschriftstand sich befindlichen Kerpell=Feurstätten= und Person=Schätzungs=pflichtigen, wird denselben eine endliche Zahlungs=Frast von 8 Tagen gewährt, nach deren Absluß die Lokal=Behörden gegen die fernern Rententen „mit wirklicher Pfändung und Exekution, auch der Pfanden schleuniger Disstration, wie gleichfalls (da es die Noturfft erfordern würde) gesänglicher Auhaltung der Saumbhästen“ ic. verfahren sollen.

83. Münster den 14. November 1624. (A. 1. b. Meliorations=Bekmitniß.)

Ferdinand, Erzbischof u. Churfürst zu Köln ic. Bischof zu Münster ic.

(resp. der stiftisch münstersche General=Vikar u. Siegler.)

Nebst Mittheilung des nachfolgenden (an ihn gerichteten) Rescriptes der Landes=Regierung, an sämtliche geistliche und weltliche Behörden des Bisthums Münster, wird dessen Kanzelverkündigung und die Handhabung der darin enthaltenen Bestimmungen befohlen:

Wie hoch und eifriger die chffsl. Drchl. zu Köln, Bischof zu Münster, Herzog Ferdinand in Baiern ic., unser gnedigster Herr, ibro die Befahr= und Herbeibringung deren im Glauben verführten Unterthanen angelegen sein lassen, zu dem Ende auch mit Anstellung der p.p. Societatis Jesu Missionum keine Kosten und Mühe gespart werden, so auch an etlichen Derteren, Gott lob nicht ohne Frucht abgangen, dessen wissen Ew. Gestr. ohne unser Anregen, sich nach Noturfft zu entfunnen. Nun sein hochstgemelt Thro Chffsl. Drchl. zu Bezaigung ihres zu dero Unterthanen tragenden vaterlichen gnedigsten Gemüths und Affection, und damit sich je niemandt, daß es an nötiger Information und Un-

„derricht ermangelet, füglich zu beklagen haben möge,  
„solche Missiones an dienlichen Dörfern zu beharren ge-  
„meinet.“

„Wann nun solche Instruktion vorgangen und gleich-  
„woll einer oder ander von den Underthanen sich nicht  
„informiren lassen wollen, sondern desto weniger nicht in  
„gefasseten Irrthumb verstockt und halsstarrig zu verplei-  
„ben gesinnet, dessen sich auch aufstrücklich vernemmen  
„lassen würden, denselben solle, vermöge der Reichs-Ab-  
„schieden, ein kurzer bequemer Termin, den Stift zu  
„entraumen und sich mit der häuslichen Wohnung an-  
„derswohin zu begeben, abbestimmt; denjenigen aber,  
„welche die Instruktion sobaldt nicht begreiffen können,  
„sondern mehrere Dilation begeren würden, damit kan  
„zwarn eine geringe Zeit Geduld getragen, die Infor-  
„mation gleichwoll nicht nachgelassen; aber bei Verzö-  
„lung daß darauff kein fruchtbarlicher Effectus erfolgt,  
„sendern die Dilationes betrieglicherweise gesucht, soll  
„alßdann wie mit den andern Verstockten zur würcklichen  
„Emigration verfahren werden; denjenigen auch so dem-  
„nächst zu gewöhnlichen oder bestimmten Zeiten, vermög  
„der heil. catholischen Kirchen, für diesem zu mehrmalen  
„publicirten Gebotten, zur Beicht und Communion, alten  
„christlichen Gebrauch und Gewohnheit nach, sich nicht  
„accommidiren noch einstellen würden, die kirchliche Be-  
„gräbnissen auf geweihten Dörfern les were denn, daß  
„sie sich für ihren letzten Abschied noch befehren wür-  
„den) keineswegs zugelassen noch verstattet; die aber, so  
„wegen angebuen mit Andern habenden Hass, Gross  
„oder Feindschaft, der Communion zu rechter Zeit, wie  
„woll ganz unverantwortlicher Weiß, sich enthalten und  
„damit entschuldigen würden, sollen mit einer Gelt- oder  
„etlicher Pfund Wachs Straff, so doch bei längerer Be-  
„harrung solchen Ungehorsams, noch Bestrafung und  
„Qualität der Personen, (wie dan solches der Archidia-  
„conen Discretion anheim ist gestellt wird) zu erhöhen, be-  
„legt, gestalter Sachen nach, auch schärfpferre Straff ge-  
„gen selbige vorgenommen werden.“

„Weisen aber an der Jugend- und Kinderlehr, oder  
„Catechisation, das Hauptwerk fürneinlich gelegen, so  
„wolle die Rotturft erforderen, daß den Pastoren und  
„Seelsorgern allenfalls eingebunden werde, solche Ca-  
„techisation alle Sonn- und Feiertage mit gebürendem  
„Fleiß vorzunemmen und zu verrichten; damit aber sel-

„bige nicht ohne Frucht abgehe, so ist vor rathsam und  
„nützig befunden, den Eltern, Haushwirthen und Haush-  
„müttern, sonderlich in den Städtten, Kirchdorfern und  
„nechstgelegenen Baurschaffen wohnhaft, mit allem Ernst,  
„auch nach Gelegenheit und gestalten Sachen, bei sicherer  
„Gelt- oder Wachsstraff zu befehlen, daß sie ihre Kin-  
„der und Haushfunde so über fünf Jahren alt, alle  
„Sonn- und Feiertage zu solcher Kinderlehr unausbleib-  
„lich schicken und kommen lassen, auch zum Fall der Ver-  
„waigerung dazu zwinglich anhalten. Mit denjenigen  
„aber, so in weit begriffenen Kirchspelen ganz ferne von  
„der Kirche ab gefessen, wird man, bevorab bei winter-  
„lichen kurzen Tagen, gepixende Discretion und Beschei-  
„denheit gebrauchen, dabei auch selbige Catechisation auf  
„solche bequeme Zeiten anstellen müssen, daß es den Un-  
„derthanen zu desto weniger Ungelegenheit gereichen, und  
„sie sich deswegen füglich nicht zu beklagen haben mögen.“

„Weilu nun an obdeducirten Stücken der Undertha-  
„nen Wollfahrt und Seligkeit gelegen, auf höchstmest  
„Ehfl. Drchtscht gnedigsten Befehl, wir müssen auch mit  
„einem ehwürdigen Thumb-Capitul nechstvorgangener ge-  
„gleichen:

„Als ist dennach hiemit unser Gesinnen, Ew. Gestr.  
„alßdabaldt die Verfügung thun, damit selbige Puncten im  
„Druck gefertiget, von den Cäntzen öffentlich publicirt,  
„auch an den Kirchthüren angeheftet und, als viel bei  
„Zhro steht, darob steiff und fast gehalten werde; wie  
„Wir dann auch unsers Theils an Ausfertigung noturff-  
„tiger Befehlen und sonst an unseren Fleiß, damit  
„darauff gepürliche Manutenenz erfolge, auf gepürlich  
„Anrufen, nichts werden ersehen lassen. Dero Zuver-  
„sicht thun wir Ew. Gestr. damit den Allmechtigen be-  
„fehlen. Geben zu Münster am 9. November anno 1624.“

84. Münster den 30. März 1626. (B. 1. b. Katholische  
Kirchengebote.)

Fürstlich münster'sche heimgelassene Räthe,  
in landesherrlichem Auftrage.

Behufs besserer Erreichung der landesfürstlichen Ab-  
sichten rücksichtlich der Handhabung der Gebothe der Kaz-

tholischen Kirche, sollen die Pfarrer, unmittelbar post Dominicam in albis des laufenden und jedes künftigen Jahres, dem stiftischen General-Vikar in spirit. die Zahl der Communiananten summarisch, zugleich aber auch die Namen derjenigen Pfarrgenossen speziell anzeigen, „wel- „che sich allnoch zur Beicht und Communion nicht einge- „stellt, damit man also nach Befindung in diesem heil- „samen die Seligkeit betreffenden Werk, die fernere Not- „turfft in gebürende Obacht nehmen möge.“

**Bemerkung.** Durch ein landesherrliches Rescript d. d. Bonn den 3. December 1626 (Conf. Niesert's Urkunden-Sammlung, 8. Bd. 1. p. 412.) ist die oben verordnende Behörde angewiesen worden, den geistlichen Be- hörden in Handhabung der Kirchengebote wirksamere Hilfe zu leisten, namentlich die Landesverweisung der sich katholisch Nennenden, aber den Genuss der Sakra- mente Unterlassenden, die Wiedereinwandlung der ver- wiesenen Unkatholischen, resp. die Vertreibung der Wiedereingewanderten und die Abschaffung der Konku- binen der Geistlichen zu bewirken, zu verhüten und resp. zu beförbern.

85. Bonn den 17. April 1628. (A. 1. b. Kriegswer- bungen.)

Ferdinand, Erzbischof u. Churfürst zu Köln ic.  
Bischof zu Münster ic.

Die im Bisthum Münster öffentlich und heimlich ohne landesherrliche ausdrückliche Erlaubniß geschehenden Kriegs- werbungen sollen von den Beamten verhindert werden, und wird den Untertanen der Eintritt in dergleichen nicht ge- billigte Kriegsdienste, unter Androhung reichsgesetzlicher Strafe, verboten.

**Bemerk.** Dergleichen landesherrliche Ge- und Verbote sind unter folgenden Datums wiederholt worden, näm- lich: am 24. November ej. a., am 23. December 1634, am 18. April und 1. October 1637, 5. Juni 1680, 9. April und 11. December 1682, und 20. October 1683.

86. Münster den 20. Nov. 1628. (A. 1. b. Schwelgerei.) Ferdinand, Erzbischof u. Churfürst zu Köln ic.  
Bischof zu Münster ic.

Behufs der zur Erhaltung des Wohlstandes der Un- terthanen dringend nthigen weiteren Beschränkung ihrer häuslichen Zusammenkünfte und schwelgerischen Gelage wird landesherrlich verordnet:

1. Dass bei Eheverlöbnissen nicht mehr wie 6 Personen von jeder Seite zugezogen und mit höchstens einer halben Bier bewirthet werden dürfen;
2. dass Zechereien bei Kistenvollungen, desgleichen auch die Jungfrauen-Gesellschaften verboten sind;
3. dass zu Hochzeitsfeierungen, nicht mehr wie 40, 30 und resp. nur 20 Gäste nach Maßgabe des Gutes der Brautleute geladen, und keine ungeladene Gäste zugelassen werden dürfen;
4. dass dergleichen Brautwirtschaften nur an 2 Tagen, mit einer täglichen, aus 4 Gerichten und Butter und Käse bestehenden Mahlzeit gefeiert, vor Abend beendigt und an dem dritten Tage, weder von Verwandten, noch von Knechten und Mägden fortgesetzt werden;
5. dass die bei Hochzeiten sich eindringenenden fremden Müßiggänger und Bettler abgewiesen und resp. verhaftet werden sollen; und dass nur den Kirchspiels-Armen Speise und Trank an abgesondertem Orte gereicht werden möge;
6. Dass zu den örtlich üblichen Kindtauffestmäusen nebst den zwei Gevattern nur noch zehn Personen geladen, und diese nur mit einer Mahlzeit wie bei den Hoch- zeiten und mit einer halben Tonnen Bier bewirthet, auch bei den Kirchgängen zur Taufe und resp. der Weihne- rinnen, nur 6 und resp. 2 Frauen zur Begleitung er- sucht werden sollen;
7. dass an jedem Orte jährlich nur einmal, an einem Nachmittage, das Vogelschießen stattfinden, jedoch dazu kein außer der Bauerschaft wohnender Theilnehmer gebe- ten werden, und dass dabei auf 20 Personen nur eine halbe Tonnen Bier verwendet, auch jeder vor Abend wieder heimkehren soll;
8. dass die Haltung von Gildebieren, Glashäubchen oder Beschenkungen und dergleichen Gesellschaften verboten seyn,

und alle Zecherei und Trunkenheit an heiligen Tagen, besonders auf dem Lande, vermieden werden soll;

9. daß jede Uebertretung dieser Bestimmungen, deren eigene Beachtung und strengste Handhabung den Beamten und Lokalbedienten bei Vermeldung eigener Verantwortlichkeit obliegt, mit Geldstrafen von 5 bis 10 Mark belegt werden sollen, wovon den Denunzianten einer Contravention für jeden Fall  $\frac{1}{2}$  Mark verheissen wird.

Bemerk. Die obigen Bestimmungen sind am 23. März 1632 wiederholt verkündigt, resp. ist deren strengere Handhabung befohlen worden.

87. Ohne Erläß = Ort, den 26. März 1630. (A. 1. b.  
Colonat-Schulden.)

Ferdinand, Erzbischof u. Churfürst zu Köln ic.  
Bischof zu Münster ic.

Alle fernere Geldaufnahmen durch Colonen stiftischer General-Güter sollen künftig nur dann gültig geschehen können, wenn der Verpfändungs-Confess der stiftischen Rentkammer, unter Angabe der dafür sprechenden Gründe, bei Lechterer nachgesucht, und dessen Ertheilung, nach vorheriger Prüfung seiner Zulässigkeit, und nach geschehener Eintragung aller Verhältnisse des Gutes, des Eigentümlichen und des Gläubigers, wie des Betrages der Geldaufnahme in ein besonders dazu errichtetes Register der Rentkammer, beschlossen, resp. darüber unter dem Rentkammer-Siegel geurkundet worden ist.

88. Münster den 23. August 1630. (A. 1. b. Oeffentliche Sicherheit.)

Ferdinand, Erzbischof u. Churfürst zu Köln ic.  
Bischof zu Münster ic.

Fürstlich münster'sche heimgelassene Räthe.)

An den von Soldaten fremder Kriegsparteien und andern herrnlosen Gesellen dergestalt verübt werden den Störungen der öffentlichen Sicherheit, — daß von denselben „die Straßen und Pässe verunwahliget, Kauf- und Wandersleuthe abgesetzt, beraubt, und die Armut usw.“

„platten Lande mehrfach betragt, in Morassen, Büschen und Streichen geführet, und durch unchristliche Männer zu Versprech- und Beischaffung nicht erträglicher Geldzummen angezwungen werden“ — sollen die Unterthänen nicht nur sich nicht befehligen, sondern wird es denselben auch, unter Strafan drohung, verbeten, dergleichen „Sträufern, Nachdieben und Nachtegals-Wögeln, wie sie genennt werden“, einige Aufenthalt zu gewähren.

Die Aufnahme von ausländischen Kriegsparteien darf nur nach vorher von diesen erlangten amtlichen Quartieranweisungen geschehen; deren und anderer Streispartheien abgewehret werden.

Bemerk. Unterm 6. Juli 1632, 12. November 1634 und 10. März 1639, ist der Beamten Wachsamkeit auf Deserture von den kaiserlichen und liguisten Truppen erregt, und verordnet worden, daß deren Gewalt handlungen bestens abgewehrt, solche Marodeurs auch mittelst der, durch Glocken- und Trommelschlag aufzubietenden Unterthänen verhaftet werden sollen.

89. Münster den 24. September 1630. (A. 1. b.  
Schätzungs-Umlagen.)

Ferdinand, Erzbischof u. Churfürst zu Köln ic.  
Bischof zu Münster ic.

Fürstlich münster'sche heimgelassene Räthe.)

Nebst dem Verbote fernerer, eigenmächtiger Schätzungs-Umlagen durch die Lokal-Beamten, „je Pastoren, Provinzibindlichkeit zur Zahlung dergleichen unstatthafter Steuern enthoben; und, für den Fall des Erfordernisses solcher Schätzungen, die Lokal-Behörden und Gutsherrn angewiesen, die besfallige Genehmigung der Landesregierung, mittelst Anzeigung aller obwal tenden Verhältnisse, vorher einzuholen.“

90. Münster den 20. Januar 1631. (A. 1. b. Vaccise  
von Getränken.)

Ferdinand, Erzbischof u. Churfürst zu Köln ic.  
Bischof zu Münster ic.

Die auf dem jüngst gehaltenen Landtage, behufs Deckung der Landesbedürfnisse, u. a. bewilligte Getränke-Steuern, nämlich von jeder verzapft werdenenden Ahm: Brantwein 3 Rthlr. 24 fl., Wein oder anderes Getränk 1 Rthlr. 26 fl., und Bier oder Kort 9 fl., — soll, bei ihrer imminenten sofortigen Einführung, während der nächsten 3 Monaten durch anzuordnende Ober- und Untereinnehmer erhoben, und dann, nach vorheriger Erkennbarkeit ihrer Resultate, jeden Ortes verpachtet werden.

91. Ohne Erlaß-Ort und Datum (im October 1631.)  
(A. 1. b. Nieh-Schakung.)

Designatio welcher Gestalt die, bei jüngst zu Herkem am 18. September dieses 1631ten Jahrs gehaltenem Landtag bewilligte Nieh-Schakung einzufordern und bezubringen sein solle:

Erstlich von einem Pferdt welches über 1 Jahr alt ist	7 fl.
Von einem Pferdt unter einem Jahr alt	2 —
Vom Ochsen im Stall oder auff der Weiden	7 —
Von einer Kuh	4 —
Von einem Gosten Rindt	2 —
Einem jährigen Schwein	1 —
Von einem Schwein unter 1 Jahr (die Soggkodden ausgenommen)	8 pf.
Einem Schaff	15 —
Einer jeden Hauen oder Korb mit Honnen (Bienen)	2 fl.

Von dieser Schatzung solle niemandt befreit sein, dann allein der geistlichen, rittermäßigen und anderer fändlich privilegirter Personen Säze und Häuser und diesejenige, welche offenbare Armen sein.

Bemerk. Im Gefolge Landtag-Beschlusses vom 16. Jan. 1630 ist eine dergleichen Nieh-Schatzung wiederholt, jedoch nach dahin abgeänderten Sätzen ausgeschrieben worden, daß von den oben aufgeführten Gegenständen: 5 fl., 18 pf., 5 fl., 3 fl., 18 pf., 6 pf., 6 pf., 1 fl. und resp. 18 pf. erheben werden sollte.

92. Münster den 2. Nov. 1631. (A. 1. b. Lehndienste.)  
Ferdinand, Erzbischof u. Churfürst zu Köln,  
Bischof zu Münster ic.

Bei dem stattgesundenen feindlichen Einfall des Landgrafen zu Hessen in das Stift Paderborn, und behufs Vermehrung der, mit Zustimmung der Landstände, errichteten diesseitigen Abwehrungsmittel, werden die stiftisch münsterischen Lehnsleute aufgefordert, sich mit Pferden und Waffen, persönlich oder mittelst Stellvertreter, in guter Bereitschaft zu halten, um ihrer, eintretenden Fälls noththigen Lehndienstverwirklichung versichert zu sein.

93. Köln den 30. März 1632. (A. 1. b. Deserteure.)

Ferdinand, Erzbischof u. Churfürst zu Köln,  
Bischof zu Münster ic.

Den binnen vierzehntägiger Frist zu ihrer Fahne zurückkehrenden Deserteuren von dem, zum Dienste der katholischen Liga landesherlich errichteten Regimenten wird, unter Anweisung des Ortes Vorentreich im Stift Paderborn als Sammelplatz, ein vollständiger General-Parade vertheissen, den Ausbleibenden aber mit Leib- und Güter-Confiskations-Strafe gedrohet.

94. Münster den 22. April 1632. (A. 1. b. Muster-Steuern.)

Ferdinand, Erzbischof u. Churfürst zu Köln ic.  
Bischof zu Münster ic.

(Fürstlich münster'sche heimgelassene Räthe.)

Die Verwirklichung der, auf dem jüngsten Landtage bewilligten, Mustersteuer-Erhebung, — wonach von jedem zur Mühle gebracht werdenenden, münster'schen Scheffel (jeder zu 12 Becher gerechnet) Früchten, ohne Unterschied und ohne irgend eine Ausnahme, 6 Pfennig münsterlich entrichtet werden muß, — soll dergestalt bewirkt werden, daß die hierauf bei jeder Mühle zu gewährliche Abgabe-Einnahme, an den Meistbietenden verpachtet wird. Neben die Art dieser Verpachtung, die Erhebung der Abgabe gegen Mahlzeichen-Austheilung, und über die gegen Un-

terschleife und Defraktion der Mustersteuer gerichteten Verhütungs- und Strafbestimmungen, werden ausführliche Vorschriften (in 40 §§.) ertheilt.

**Bemerk.** Aus dem §. 25 der obigen Verordnung ergibt sich, daß eine gleichartige Mahlsteuer auch schon im Jahre 1599 stattgefunden habe.

Unterm 9. Juli 1633 sind bei den von Adlichen, von Mühlensätern und Müllern, sowie von Mahlgästen geschehenden Nichtbeachtungen der oben angezeigten Bestimmungen, weitere Vorschriften zur Sicherung der unerlässlichen Mühlensäter-Erträge landesherrlich ertheilt worden.

95. Münster den 30. Sept. 1633. (A. L. b. Kriegsinvasion.)

Ferdinand, Erzbischof u. Kurfürst zu Köln ic.  
Bischof zu Münster ic.

(Fürstlich münster'sche heimgelassene Räthe.)

Das von einer sogenannten landgräflich hessischen Hofkammer-Direktion, an alle Eigenhörige, Pächter, Rent- und Zehutpflichtigen des Landesherrn, des Domkapitels und der Geistlichkeit, anmaßlich erlassene Verbot der Zahlung und Leistung ihrer Praktationen an ihre resp. Eigentumsherrn, darf, bei Vermeidung von Leib-, Lebens- und Güterkonfiskations-Strafe, nicht beachtet werden.

96. Münster den 8. Oct. 1633. (A. 1. b. Kriegsinvasion.)

Ferdinand, Erzbischof u. Kurfürst zu Köln ic.  
Bischof zu Münster ic.

(Fürstlich münster'sche heimgelassene Gaußler und Räthe.)

Die Annahme der Rente und Dienste derjenigen stiftischen Beamten, welche durch fürstlich hessische, reichsgefeindliche Verfolgung von ihren Posten vertrieben wurden sind, wird den sämtlichen Unterthauen, bei Strafe des Ersatzes alles daraus entspringenden Schadens und der Konfiskation ihrer Güter, verboten, sodann auch bestimmt: daß alle von solch eingedrungenen Justiz- und Verwaltungs-Beamten bewillichten Amtshandlungen nichtig sein und deren Versügungen nicht befolgt werden sollen.

97. Ohne Erlaß-Ort, den 6. December 1633. (A. 1. b. Forst-Devastation.)  
Ferdinand, Erzbischof u. Kurfürst zu Köln ic.  
Bischof zu Münster ic.

Bei den, unter dem Schutze der im Stift Münster befindlichen hessischen Besitzungen geschehenden und dadurch beförderten Forst-Devastationen, daß das gefallte Holz von benachbarten Ausländern gekauft und ausgeführt wird, wird landesherrlich bestimmt, daß Letztere und deren Erben über kurz oder lang, wegen Beteiligung an dergleichen gewaltthätigen Räubereien und Verwüstungen, zu vollständiger Schadloshaltung angehalten und zu solchem Ende belangt werden sollen.

98. Münster den 14. Juli 1634. (A. 1. b. Landes-Einkünfte.)

(Fürstlich münster'sche heimgelassene Räthe.)

Den von den gewaltsam eingedrungenen hessischen Offizieren und Beamten ergehenden Auflorderungen an die früher stiftischen Beamten und an die Steuer-, Pacht- und Rentpflichtigen, zur Einlieferung der Amts-Rechnungen und Register und zur Entrichtung der rückständigen, laufenden und sogar künftig erst fällig werdenden Entzuden, darf bei Vermeidung schwerer Geld- und anderer Strafen, durchaus keine Folge gegeben werden.

**Bemerk.** Am 29. December 1634 ist die Zahlung der von einem angeblich hessischen Commissar ausgeschriebenen Contributeionen gleichmäßig verboten worden.

99. Münster den 20. Juni 1635. (A. 1. b. Erekutions-Krevel.)

Ferdinand, Erzbischof u. Kurfürst zu Köln ic.  
Bischof zu Münster ic.

(Fürstlich münster'sche heimgelassene Räthe.)

Die ohne landesherrlichen Befehl, mit Vorbegehung der Beamten, bei den Unterthauen häufig sich einlegenden Erekutanten sollen verhaftet, und als „offenbare Landtzwinger“ zur Strafe gezogen werden.

100. Münster den 10. September 1635. (A. 1. b. Steuer-Umlagen.)

Fürstlich münster'sche heimgelassene Rath'e.

Bei der durch den fort dauernden Kriegszustand und die eigenen Bedürfnisse sowohl als die feindlichen Contributionen entstandenen Erschöpfung der Unterthanen, werden die Beamten mit landständischer Zustimmung ermächtigt, die von den Landständen bis inclus. des Monats September d. J. bewilligte und unerlässliche, monatliche halbe Kirchspiels-Schätzung, in ihren Bezirken, mittelst Umlistung von Riech-, Kirchspiels-, Personen-, Feuerstätten- oder andern am füglichsten anwendbaren Schätzungen, „bis zu verhoffter Besserung, welche zivisch ohnütziger erfolgen wird“, beizubringen; und bei diesen Umlagen für diesmal ausnahmsweise auch die sonst gewöhnlich Schatzfreien, ausschließlich jedoch der Ritterschaft, mit anzuschlagen.

Bemerk. Am 22. December 1639 (C. b.) ist bei der Fortdauer der ungünstigen Zeitumstände und der Erschöpfung der Schatzpflichtigen, die vorangezeigte Verordnung gleichmäßig erneuert worden.

101. Münster den 5. März 1636. (A. 1. b. Fruchtsperre.)

Ferdinand, Erzbischof u. Churfürst zu Köln ic.  
Bischof zu Münster ic.

(Fürstlich münster'sche heimgelassene Rath'e.)

Bei der Fortdauer des Kriegszustandes und der schweren Einquartierungslast im Lande, wird die Ausfuhr der Früchte, der Lebensmittel und des Holzes, nach dem Beispiel der Nachbarlande, bei Konfiskations- und Geldstrafen, verboten.

102. Münster den 29. Januar 1637. (A. 1. b. Oeffentliche Sicherheit.)

Fürstlich münster'sche heimgelassene Rath'e.

Wegen der mit Verachtung der Reichssatzungen und der Obrigkeit über alle Maß stattfindenden Verleugnungen

der Sicherheit des Eigenthums und der Personen, werden die stiftischen Unterthanen und Kirchspielsvorsteher, nebst den zur Landesdefension angeordneten Führer \*) ermächtigt, dergleichen Rauber, Plünderer und Unterthanen-Erführer, mit Gewalt abzuwehren, zu verfolgen und zu tödten; sodann werden auch die landesherrlichen und fremden Kriegs-Offiziere befehligt und ersucht, desfalls den stiftischen Unterthanen allen Beistand und jede Hülfe zu leisten.

Bemerk. Gleichmäig sind unterm 18. März 1639 (C. b.)

die stiftischen Unterthanen, unter Straffandrohung angewiesen worden, dem aus entlassenen Soldaten und herrenlosen Gesellen bestehenden, straßenräuberischen, plündrenden und brandshabenden oder sonst verdächtigem Gesindel keinen Aufenthalt oder Obdach zu gewähren, vielmehr dasselbe fortzutreiben und wo es in Slagranli betreten werden möchte, zu verhaften, auch bei stattfindender Widergeslichkeit sich dessen mit Gewalt zu bemächtigen.

\*) Ueber die primitiven, speziellen Obliegenheiten der hier zuerst erwähnten Kirchspiels-Führer, welches Institut später Ausbildung und Bestand erlangte (conl. Nr. 201 und Nr. 317 d. S.), hat sich keine landesherrliche Verordnung auffinden lassen, dagegen gibt darüber das Wortgetreu hier nachfolgende, und im Jahre 1639 festgesetzte Formular, behufs der Vereidigung der Kirchspiels-Führer, die frühere Auskunft.

Verordnung für die Kirchspiels-Führer  
von 1639. (M. 1. d.)

Im Rahmen Ihro Hochfürstlichen Gnaden Christoph Bernhardt erwählten und confirmirten Bischofen des Stifts Münster, des heil. Römischen Reichs Fürsten, Burggraven zum Stromberg, Herren zu Vorfelde, wie auch eines hochwürdigen Thumkapituls, sollen die Führer so anjezo in dero Bestallung, und keinem anderen Dienste unterworfen, diese nachfolgende Articulen beider.

1. Ansäglich sollte der Führer fleißige Achtung haben, daß keine Parthei, sie sei zu Fuß oder zu Pferdt, in sein Kirchspiel logire, er sei dann zuver davon avisirt.

2. Da einer von den Unterthanen wäre, so eine solche Parthei ohngezeigt aufhalten würde, solcher sollte nach Erkenntniß des Oberen gestraft werden.

3. So auch eine Parthei, sie sei gleich von wem sie wolle, so auch alte Dranckschulden bei einem oder andern im Kirchspiel hätte, solle er solche zu fordern nicht gestatten, es sei dann Sache, sie haben deshalb Befehl von hoher Obrigkeit.

4. Solle er fleißig Achtung geben, aufs Gewehr, daß es alle gut und fertig sei, und solle Keinmand, so schätzbare Erbe bewohnen oder unterhaben, sich zu eximieren Macht haben, oder frei sein.

5. Im Exerciren solle er mit guten Worten gegen den Leuthen umgehen, und sie nicht mit Schelten oder Schlägen tractiren, es sei dann Sache, daß es die hohe Noth nach Befindung erforderen würde.

6. Da einer oder ander zu bestrafen wäre, so solle der Führer keine Macht haben, solche Straf zu setzen, sondern solle er solches seinem Obern andeuten, damit die Strafe zum gemeinen Besten verwendet werde.

7. Zum Fall auch sich zutragen würde, daß in Abwesen seines Obern einige Parthei geschlagen oder zertrümmert, und einige Leute davon käme, so solle der Führer selbiges alles bei einander verwahrlich halten, bis ers seinem Obern zu verstehen gegeben, bei Verlust seiner Charge.

8. Es soll der Führer keine Macht haben, auf seinem Dorf oder Kirchspiel einige Nacht anzubleiben, er habe es dann zuvor seinem Nachbarführer angezeigt, der dann so lange Aufsicht haben soll, wann er in wichtigen Kirchspielsachen gebraucht würde.

9. Würde auch sich zutragen, daß eine oder andere Parthei ankäme, und man derselben ein Nachtkwartier, wenn es zu spät wird, und Herren Befehl hätte, geben müste, so solle er fleißige Achtung haben, daß den Leuthen mehr nicht als nothdürftige Fünder und Mehel abgefördert würde, und eine Gleichheit mit der Innquartirung geschehe.

10. Er solle auch fleißige Achtung geben, und mit dazu helfen, daß die unndothigen, und vor diesem unbräuchliche Wege zugemachet; insonderheit die Schlagbäume beobachtet und renovirt werden.

11. Da auch ein oder ander Exector ankäme, welcher mehr Pfande, als die Summa der Schuldigkeit sich

erstrecken thäte, wegnnehmen wollte, um dieselbe zu seinem Privat-Bortheil ranschönen zu lassen, so solle der Führer solches durchaus nicht gestatten; sondern nicht mehr, als sich die Summa der Schuldigkeit erstreckt, ausfolgen lassen.

12. Weilen auch bisweilen die Executanten beuebens ihr Taggeldt, welches jedem zu Fuß ein Kopfstück und zu Pferdt zwey Kopfstück verordnet, die Kirchspielen mit Kreisen und Sanfen große Untosten verursachen, als solle er solches soviel möglich abkehren.

13. Solle er fleißige Wacht in seinem Kirchspiel halten, und sobald er etwas vernehmen würde, seinen Nachbarführer davon augenblicklich avisiren, der dann auch mit Glocken- und Trommelschlag fertig und alert sein solle.

14. Auch solle der Führer schuldig sein, sobald sein Nachbarführer von einer oder anderen Parthei Noth leidet thäte, und er nicht bestand genug wäre, selbigen mit etlichen Manuschafthen zu secundiren, und die übrigen in fleißiger Wacht halten, auch Bothen ausschicken, wohin sich selbige Parthei hinkehren thäte, und alsbald die anderen Nachbarführer avisiren lassen.

15. Auch solle der Führer sich keiner Dienste, so den Vogten des Kirchspiels gebühren zu verrichten, annehmen, es sei dann Sache, daß sie von hoher Obrigkeit dazu commandiret werden.

16. Sollen die Führer gute Achtung haben, daß ein jeder mit nothdürftigem Kraut und Kocht wohl verschen seie, daß wann es die Noth zu gebrauchen geben thäte, sich Keinmand zu beklagen hätte, alles bei Strafe der Obern.

17. Sollen die Führer schuldig sein, da sich einige Parthei etwa bei den Haustleuthen verspiuren liche, insonderheit Heiden und Landstreicher, welche nicht zum Kirchspiel gehörig, und er näher als seines Nachbarführers Dorf bei der Gegend wäre, ebengleich selben Orth als seine eigene Kirchspiels-Leuthe defendiren.

18. Im Fall die Führer einen oder anderen mutwilligen Gesellen auf scheinender That Gewalt zu thun erappen würden, denselben sollen sie ohne weiteren Befehl nach der Helle bringen, und alsdann hohe Obrigkeit avisiren.

19. Es sollen auch die Führer, wo ihrer zwei im Kirchspiel verordnet sein, in Kraft ihres Patentes mehr nicht als sieben Reichsthaler beide monathlich, einer alleine aber soll nur vier Reichsthaler von den Unterthanen zu fordern und zu genießen haben. Auch sollen sie da sie etwa in Stätten zu thun oder zu gehen sich nicht ohne Seitengewehr finden lassen, bei Strafe.

20. Dass dieses Alles was ihnen hier vorgelesen, fest und getreu zu halten, auch was ihnen vertraulich abföhren würde, zu verschweigen verbunden sein wollen, darauf sollen sie ihren Eid ablegen, und wosfern einer oder mehr über alles Verhoffen, so dieses nicht hiebt, erfunden; der oder dieselbe sollen als meineidig von hoher Obrigkeit davor angesehen und gehalten werden.

A i d t.

Dass ich diese Alles, was mir hier vorgelesen worden, best halten, auch was mir von meinen Oberen abföhren würde, treulich verrichten will, so wahr helfe mich Gott, und sein heiliges Evangelium.

103. Münster den 17. April 1637. (A. 1. b. Münzausführung.)

Fürstlich münster'sche heimgelassene Räthe.

Verbot Gold- und Silber-Münzen außerhalb des deutschen Reichs in gewinnsüchtiger Absicht auszuführen.

104. Münster den 19. August 1637. (A. 1. b. Schweine-Mast.)

Fürstlich münster'sche heimgelassene Räthe.

Um die diesjährige reichliche Schweine-Mast, bei dem, durch die langgewährten Kriegszeiten, gestörten Viehstand, in vollständige Nutzung zu bringen, sollen alle von In- und Ausländern zur inländischen Mast eingetrieben werdende Schweine, außer der gewöhnlichen Zollgebühren-Befreiung, vom 1. September bis Weihnachten des laufenden Jahres, ganz frei und ungehindert ein- und ausgeführt, auch deren Eigenthum mit keinem gerichtlichen Beschlag oder sonstigen Anspruch beeinträchtigt werden.

Bemerk. Unterm 27. September 1639 ist landesherrlich verkündet worden, dass, in Folge der mit den kaisерlichen und hessischen Generälen getroffenen Uebereinkunft, nicht nur die zur Mast eingetriebenen Schweine, sondern auch das weidende Pferde- und Horn-Vieh nebst den bestellten Hütern, während der Mast- und Weide-Zeit, von Raub, Plünderung und jedem andern Anspruch frei sein, und ungehindert ein- und ausgetrieben werden soll.

105. Münster den 8. October 1637. (A. 1. b. Steuer-Rückstände.)

Fürstlich münster'sche heimgelassene Räthe.

Die vielfachen Rückstände der seit dem Jahre 1631 ausgeschriebenen Kerpel-, Personen-, Feuerstätten- und Haus-Schatzungen müssen von den Rentienten binnen den nächsten 8 Tagen, bei Vermeidung der längst bewilligten Militair-Erektions-Bewirksamkeit, an den landschaftlichen Pfennigmeister, baar und ohne Aufrechnung von Gegenforderungen, entrichtet werden.

Bemerk. Unterm 28. December ej. a. sind die Schatzungs-rückstände gleichmäßig wiederholt eingefordert worden.

106. Münster den 18. November 1637. (A. 1. b. Erektions-Ordnung.)

Fürstlich münster'sche heimgelassene Räthe.

Die von den Ober- und Unter-Gerichten oder von der landschaftlichen Pfennigkammer verhängt werdenen Erektionen, müssen nach Inhalt der publizirten Erektions-Ordnung (de 1586, Nr. 58 d. S.) durch die vereidigten Pfändner, und dürfen nur Ausnahmsweise, auf den Grund landesherrlicher Spezialbefehle, durch Soldaten oder andre Erektanturen verwirklicht werden. Letztere, nicht gehörig legitimire, Zwangsbefehlsträger sollen von den Beamten, allenfalls unter Aufsicht der Unterthanen, verhaftet und bestraft werden.

107. Münster den 2. Mai 1640. (D. h. Münz-Tarif.)

Magistrat der Stadt Münster

sezzen und verordnen, den Unserigen und so uns zu versprechen stehen, hinsüro bei der Aufgab und Empfahrung auch Verwechslung geringer vor grössere Sorten, sich also zu verhalten, wie bei einem jeden Stück hernachher folget:

Jacobus Pfennige und Hollandische Ridders, so nicht mit Nr. 20 gezeichnet, das Stück .	5	Reichst.
Alte und neue Rosenobelen . . . .	4	—
Henricus Nobelen . . . .	3½	—
Flamische Nobelen . . . .	3¼	—
Gedoppelte Ducaten . . . .	4	—
Einfache Ducaten . . . .	2	—
Hispanische Pistolettten . . . .	3½	—
Italianische Pistolettten . . . .	3¼	—
Albertiner oder gedoppelte Philippen . . . .	2½	—
Engelottten . . . .	2½	—
Francische Kronen . . . .	1¾	—
Italianische Kronen . . . .	1½	—
Erisaten . . . .	1¾	—
Die Mattenthaler . . . .	28	ß.
Holländische Thaler . . . .	23	—
Seelandische Thaler Num. 30. . . .	17½	—
Deventer, Camper und Schwoller Thaler, waruf der Num. 28 gesetzt . . . .	16	—
Dito Embder . . . .	14	—
Kistennacher Thaler . . . .	20	—
Königungs Thaler in specie . . . .	1	Rthlr. 3
Fünftschall Kopffstück . . . .	1	ß. = pf.
Kopffstücke per se . . . .	6	— 2 —
Brabandische u. Hollandische Schilling, 8 für . . . .	1	— = — = —
Dito enfelde . . . .	=	21
Embder Schillinge, Ein halb Kopffstück, Schrickenberger und die Stücke mit Peter und Paul, das Stück . . . .	4	ß.
Geldrische Schnaphanen . . . .	5	—
Gülichische und Erevische Stück . . . .	4½	—
Hollandische 2 Stufer Stück . . . .	14	pf.
Dito enfelde Steufer . . . .	7	—
Erevische Steufer . . . .	6	—
Mariengroschen . . . .	8	—

108. Bonn den 10. Mai 1640. (A. 1. h. Avol. der Unterth.) Ferdinand, Erzbischof u. Churfürst zu Köln ic. Bischof zu Münster ic.

Nebst wiederholter Abberufung der in feindlichen Kriegsdiensten stehenden, in den landesherrlichen Gebieten außigen Adlischen, Lehrenleuten und Unterthanen wird, unter androhteter Verwirklichung der reichsgesetzlichen Güter- und Lehn-Geficksations-, resp. Leib- und Lebens-Strafen gegen ferner Ungehorsame, — den binnen 6 Wochen Heimkehrenden volliger Strafnachlaß verheißen.

109. Münster den 21. Januar 1641. (A. 1. h. Münz-Ausführung.)

Fürstlich münster'sche heimgelassene Räthe.

Verbot, Gold und Silber außerhalb des Reiches auszuführen.

110. Münster den 3. Januar 1645. (F. e. Sterbejahr der Geistlichen.)

(Der bischöfliche General-Bikar in spiritualibus.)

Eleuteratio qualiter Anni gratiae D. D. Curatorum defunctorum participant.

Omnes et singulos Pastores, Curatos seu non Curatos, redditus et obventiones suas omnes tam pecuniarias, quam ex agri cultura provenientes, item missaticum integrum neben den Küchen semel post obitum, plene percipere aequum esse et ratione consuum videtur.

Quia vero inter defunctorum D. D. Pastorum sive Curatorum D. Dnos executores, sive heredes et corondem in hujusmodi Beneficiis successores propter mortem Antecessorum in diversa anni tempora et peristases incidentem varias oriri sive enasci controversias quae non exiguum superioribus pariunt difficultatem et generant molestiam, quotidiana docet experientia.

**Illis pro officii nostri ratione per subsequentes conclusiones sive distinctiones temporum occurri posse visum fuit.**

**1.** Si curatus aliquis moriatur post festum S. Jacobi, vel post fructuum maturitatem, sive post frumentum inhorationem, extendendo hoc tempus usque ad festum S. Martini inclusive, hujus defuncti pastoris D. Dni executores sive haeredes proxime subsequenti autumno frumento hyemali et subsequenti tempore verno frumento aestivali conferent agros, et proxime subsequens missaticum tollent, pecuniarios item redditus semel tantum tollent à die obitus usque ad anniversarium ejusdem, nec ultra id tempus cessos, cum glandemiam si quae fuerit, wie auch die Rüden, pro quibus onera consueta in Ecclesia, parochia et familia toto anno supportabant Successori vero dabunt Executores locum satis tempestive, ut in fine anni gratiae circa festum S. Michaelis vel nundinas monasterienses autumnales auspicari possit familiam, qui etiam salus sequens percipiet missaticum.

**2.** Si curatorum quis moriatur post festum S. Martini sive post conseminationem autumnalem factam per defunctum, extendendo hoc tempus usque ad festum Purificationis inclusive, hujus executores sive haeredes segetes ex frumentis per defunctum terrae mandatis natas, glandemiam, pecuniarios redditus omnes semel tantum post obitum, et integrum missaticum, neben den Rüden, tollent. Conseminabunt item agros frumento, aestivali, successori vero dabunt locum, ut subsequenti autumno domum dotis, ut supradictum ingredi, et agros conserere possit, qui successor etiam à tempore conditionis agrorum auspicabitur Divina et parochiam respiciet.

**3.** Si vero curatus aliquis moriatur post festum Purificationis, vel post collectum missaticum usque ad festum Pentecostes inclusive, hujus executores sive haeredes tollent fructus ex conseminationis agris per defunctum hyemales, conseminabunt item agros frumento aestivali, et subsequentis anni missaticum, pecuniarios item redditus omnes semel tantum intra anni circulum et glandemiam si quae fuerit, sine contradictione successoris percipient; Successor vero

in familia inchoanda succedit circa festum S. Michaelis vel nundinas autumnales, et conseminabit agros frumento hyemali, et una cum auspicio familie austicabit cultum divinum in Ecclesia, et onera pastoratus in se suscipiet, glandemiam si quae fuerit, missaticum undt den ersten Rüden tollent executores defuncti sine contradictione successoris.

**4.** Tandem si curatorum aliquis moriatur tempore illo, quod excurrit à festo Pentecostes usque ad festum S. Jacobi proximum exclusive ante frugum maturitatem, hujus haeredes sive executores tollent omnes fructus tam hyemales quam aestivales ex frumentis per defunctum terrae mandatis natos, tollent item glandemiam proximam si quae fuerit, et missaticum subsequens mit den Rüden et redditus pecuniarios qui intra circulum unius anni solvuntur. Successor vero in pastoratu conferet agros pro hyeme, et familiam proximo autumno circa nundinas monasterienses autumnales, et in Ecclesia cultum divinum inchoabit, missaticum vero proximum neben den Rüden pro illa vice relinquet haeredibus antecessoribus, nisi videatur consultius, quod successor facta prius per se vel suos constitutione frumentorum autumnalium, erga curam domus familie et parochiae procurandum per executores defuncti per hyemem familiam auspicare debeat in Paschate sequenti, quod etiam in decisione vel distinctione antecedenti locum habere posset.

Praeter antecedentia puncta videntur in annis gratiae praeceavanda sequentia

**1.** ne in praejudicium successoris ab executoribus defuncti die Kämpfe für die Zeit, auf den Dreischen umbgebawet werden, nisi campi pro hordeo stercorentur.

**2.** Executoribus defuncti non erit permissum in pastoralibus qui abundant Lignis, immoderatè succidere Ligna.

**3.** Wann zu den curatis beneficiis gehörige Leibeigene, in anno gratiae verstorben, soll der Sterbfall dem Abgelebten, die Auffahrt aber dem Successori zum Beisten kommen.

**4.** Es sollen Haeredes sive executores defuncti dem Successori nichts abforderen für die Faistung (Dünung), welche im Lande ist.

**5.** Impensae et sumptus necessarii ac notabiles in aedificiis pastoratum facti compensari non solent nisi ante inchoationem eorundem cum superioribus de super tractatum sit, quantum à successoribus refundi debeat.

Hanc formulam seu modum circa annum gratiae inter D. nos pastores rurales vita functos eorumque executores et successores ad nostram instantiam a piis et istarum rerum scientiam et experientiam habentibus impartialiter conceptum esse fatemur eandemque formulam ut rationi et juri consentaneam approbamus et observandam judicamus. — Sigt. 1645. 3. Januarii.

Bemerk. Über die Berechtigung der Erben eines verstorbenen Geistlichen auf den Bezug dessen Einkünfte während des Gnadenjahrs ist mittelst der nachfolgenden Synodal-Dekrete vom 18. Juli 1727, und 13. März 1754 weiter verordnet worden:

Cum inter defunctorum Pastorum, aut aliorum Clericorum (quibus de jure aut consuetudine annus gratiae competit) Executores sive haeredes et corondem in hujusmodi beneficii successores propter mortem antecessorum in diversa anni tempora et peritases incidentem varias oriri, sive enasci controversias, quae non exiguum superioribus pariunt molestiam et generant difficultatem; quotidiana doceat experientia, illis pro offici nostri ratione per subsequentes conclusiones sive distinctiones temporum occurri posse visum fuit.

**1ma.** Si Curatus aliquis aut Clericus, cui de jure aut consuetudine annus gratiae competit, moriatur post festum S. Jacobi extendendo hoc tempus usque ad festum S. Martini inclusive, hujus defuncti Executores fruges illius anni percipient et pro sequenti anno fruges serent novas tum hyemales, quam aestivales, Missaticum, Glandemiam, den Rüchen, redditus frumentarios, omniaque alia intra annum rotundum a die obitū computandum cessa, sub quounque demum nomine veniant, semel tantum percipient, pro quibus consueta et annexa beneficiis onera supportabunt, successori vero dabunt Executores locum satis tempestive, ut in fine anni gratiae circa

festum S. Michaëlis vel nundinas autumnales Monasterienses auspicari possit familiam, qui etiam solus sequens Missaticum una cum reliquis erga praestationem onerum tollet.

**2da.** Si Casus mortis contingat post festum S. Martini sive post consecrationem autumnalem factam per defunctum extendendo hoc tempus usque ad festum Pentecostes inclusive, hujus Executores sive haeredes tollent fructus hyemales per defunctum seminatos, conseminabunt item agros frumento aestivali, quod Missaticum, Glandemiam, den ersten Rüchen, redditus frumentarios habeat superior regula locum, quod nimirum omnia ante annum rotundum a die obitū computandum cessa semel tantum percipient, successor vero in familia inchoanda succedit circa festum S. Michaëlis vel nundinas autumnales et conseminabit agros frumento hyemali et una cum auspicio familiæ auspicabit cultum divinum in Ecclesia et onera beneficij in se suscipiet erga acceptionem jurium stolae minorum.

**3ta.** Si quis moriatur tempore illo, quod excurrit a festo Pentecostes usque ad festum S. Jacobi proximum inclusive, hoc est 25tam Julii, hujus haeredes sive Executores tollent omnes fructus tam hyemales quam aestivales ex frumentis per defunctionem terrae mandatis natos, quod Glandemiam, Missaticum, den ersten Rüchen, redditus frumentarios iterum observetur prior regula; quod nimirum inter annum rotundum a die obitū computandum cessa semel tantum percipient, successor vero in beneficio conseminabit agros statim pro hyeme et familiam proximo autumno circa nundinas Monasterienses autumnales unā cum cultu divino in Ecclesia erga perceptionem jurium stolae inchoabit.

**4ta.** Jura autem dominicalia, ut vulgo vocantur, Sterbfall, Gewinn, oder: Freybriefe et similia quod attinet, si colonus ante mortem beneficij moriatur, Executoribus sive haeredibus mortuarium cedet, sive desuper cum haeredibus coloni defuncti contractum fuerit sive non, discretè tamen illud determinabit, in eventum desuper aequam determinationem Nobis reservamus, si vero colonus post mortem beneficij in anno gratiae moriatur, illa et illorum determinatio

pertinebit ad successorem, sicut etiam concessio litterarum libertatis et laudemium.

5ta. Cum expediatur ut Pastores aut Curati post investituram et possessionem captam potius ovium suarum curam gerant, quam per alios conductos illa administretur, idque Sacro Concilio Tridentino conformius sit, hinc si neo-Pastores aut Curati post investituram et possessionem acceptam erga congruam mercedem curam suarum ovium ipsi statim exercere velint, caeteris omnibus quoad haec praeserri debent, et si ratione mercedis praedictae cum Executoribus convenire non possint, ejusdem aequam determinationem Nobis et successoribus nostris autoritate ordinaria faciendam reservamus.

6ta. Si in anno gratiae defuncti Pastoris Parochus successor moriatur, is non gaudebit integro anno gratiae, sed pro rata tantum arbitrio Nostro et successorum nostrorum autoritate ordinaria aliquid assignabitur et determinabitur.

7ma. Demandatur Executoribus, ut vigilantem oculum habeant ad aedes, hortos et piscinas, ad pastoratum aut aedes Curatorum spectantes, ne tollatur ex aedibus et hortis quidquam, quod de jure tolli non debet, et ne piscinae totaliter expiscentur, quamvis frugaliter ex iis domesticis provideri possit, et ad hoc praecavendum, liberum relinquuntur successori, ut post impetratum pastoratum statim aedes pastorales et omnia ad eas spectantia visitet, sibique inventarium et designationem ad pastoratum spectantium ab Executoribus aut haeredibus dari curet, ad quod sine ulla contradictione Executores sive haeredes erunt obligati.

8va. Si aedes pastorales nimium ruinosae aut forsitan per negligientiam antecessoris satis conservatae non fuerint, tunc Executores sumptus necessarios per Nos determinandos pro aedibus reparandis, sine contradictione aut ulteriori lite, successori praestabunt, ratione autem sumptuum et impensarum ab antecessore factarum, licet notabiles fuerint et necessarii, Executores a Successoribus nihil exigere poterunt, nisi ordinarius ex justa causa aliud determinaverit.

9na. Executoribus defuncti Pastoris aut Curati non erit permissum neque licitum, in fundis pastoralibus aut beneficialibus, ubi extant ligna, ea immoderatè secare, aut in anno gratiae cum praecuditio successoris divendere, et si quae post obitum a defuncto secta aedificationi apta in fundis pastoralibus, beneficialibus aut alibi reperiantur, successori in pastoratu eadem manebunt, in ejus commodum applicanda, nec ab Executoribus aut haeredibus inde avehenda aut alias alienanda nisi liquidissime probari possit ea ex propriis mediis fuisse coempta.

10ma. Campi, qui a semine quieverunt, in praecuditio Successoris ab Executoribus defuncti ante consuetum vel completum tempus non consermentur, nisi pro hordeo praeviè stercorentur.

11ma. Haeredes vel Executores defuncti ratione existentis forsan in aquis et campis pinguedinis nihil omnino praetendent.

12ma. Et cum haeredes defunctorum Pastorum aut beneficiariorum contra eorundem Executores ob protelatas rationes sapientius conquerantur, alias etiam deficientibus haeredibus Executores in reddendis rationibus executorii subinde summè negligentes reperiantur, hinc omnibus Executoribus sub irremissibili poena 25 Florenorum, unius anni et sex septimanarum spatium pro reddendis rationibus et petenda absolutione ab executorio hisce determinatum praesiguntur, quo elapsa nouò modo in suprafatam poenam eo ipso declarati existent, sed insuper si morosi perseverent, fiscus ecclesiasticus eorum sumptibus pro iniungenda graviori poena implorabit, eosque ad reddendum rationes constringet, talesque negligentes Executores, si quod forsan damnum haeredes vel causa pia aut legatarii ex hujusmodi culpabili mora patiantur, ad resarcendum ex suis propriis erunt obligati, Executores autem qui a Pastoribus et beneficiariis in Embalandia aut aliis, quibus annus gratiae non competit, denominati sunt, eisdem trium mensium spatium a die concessae licentiae exequendi computandum pro reddendis rationibus sub poena superdicta praesigimus, ut vero accuratius rationes ab Executoribus reddi possint, subsequentem in iisdem reddendis modum praescribere necessarium duximus,

cui Executores omnes sese absque ulla excusatione conformabunt.

Sequitur modus reddendarum rationum.

Anno — die — obiit Pastor vel Vicarius — Ecclesiae — qui vigore licentiae et facultatis ab ordinario concessae in originali adjunctae nominavit in Executores — — Hi Executores petunt licentiam exequendi ultimam voluntatem seu testamentum pariter in originali adjunctum, nec non deputationem oeconomi pro anno gratiae, quibus ita ab ordinario obtentis, erigant adhibito ad id Notario legale inventarium omnium bonorum per defunctum — relictorum, pia legata statim solvantur, et interim quoad reliqua debita ordo legalis conficiatur, ut appareat utrum bona relicta sufficientia pro debitis solvendis sint vel non. Quibus ita ordinatis tenebuntur Executores intra annum et sex septimanas (si annus gratiae in beneficio concedi consueverit) si minus intra tres menses a die obitūs computandas rationes et reliqua coram ordinario, denunciato praeviē fisco ecclesiastico, sequenti ordine reddere.

1mo. Producatur in originali constitutio,

2do. Testamentum,

3to. Licentia exequendi,

4to. Inventarium omnium bonorum in duplo.

5to. Percepta in anno gratiae,

7mo. Exposita per quietantias justificata, ut appareat, utrum plus perceptum quam expositum vel contra,

8vo. Quietantiae haeredum legatariorum,

9no. Attestatum novi Pastoris vel beneficiati super extraditis registris, aliisque litteris ad pastorum, beneficium aut Ecclesiam spectantibus,

10mo. Attestatum quod aedes non ruinosae, sed in bono statu adhuc existant, et omnia sub num. 8. et 10. mandata revisa et annotata adhuc integrè existant.

11mo. Producatur fundatio, ultima collatio et investitura. Denique si forsitan casus dubius quispiam in causa anni gratiae reddendarumque rationum pro futuro occurrat, qui in supra fatis vel expressus non esset, vel novus incidet, Nobis qua ordinario privatam desuper cognitionem et decisionem reservav-

mus, nec alias desuper in judicio ullam litem moveri volumus, mandantes Nostro in spiritualibus secretario, ut licentias exequendi semper clausulam, quod Executores sese huic ordinationi Nostrae conformare teneantur, inserat. In quorum fidem praesentibus sigillo vicariatus munitis propria manu subscrisimus datis 1727, die 18va mensis Julii.

Clemens Augustus D. G. Archi-Eпископus Colon. etc.

Intellecto, post constitutionis seu Ordinationis circa annum gratiae haeredibus Clericorum de jure aut consuetudine competentem Anno 1727 die 21ma Julii factam publicationem, nonnullos super termino cessionis quorundam redditum et proventuum beneficiorum enatas esse controversias, ad submovendam hāc parte ambiguitatem

Declaramus atque decernimus, quòd locagia camporum, pratorum, decimae, pachtae colonorum, sive in redditibus frumentariis, sive in paratā pecuniā, vel aliā praestatione consistentes festo Jacobi Apostoli, quod incidit in 25tam Mensis Julii, effluxo, processus reputari debeant, locagia vero hortorum die S. Gertrudis, census anni de sorte capitali, recurrente illo anni die, quo capitale elocatum fuit; aliorum autem proventuum, ut missatici, glandemiae, des Kühnen, terminus cessionis erit terminus collectionis et solutionis, sive quo die in quavis parochiā haec colligi, vel respectivè solvi solitum, seu observatum hactenus fuit, ita ut praeter terminum praemissō modo cessum una integra annua praestatio Executoribus sive haeredibus comedatur.

---

111. Bonn den 26. November 1646. (A. 1. b. Militair-Service.)

Ferdinand, Erzbischof u. Churfürst zu Köln ic.  
Bischof zu Münster ic.

Zufolge einer zwischen den Ständen des rheinisch-westphälischen Kreises und der kaiserlichen Generalität getroffenen Vereinbarung, sollen deren im Bezirk des Ersten einquartierten Truppen nur den Natural-Service, be-

stehend; in der Lagerstätte, sodann in Holz, Salz und Licht, oder statt des Leytern, monatlich folgende Geldentschädigungen erhalten, wovon jedoch die gemeinen Soldaten ausgeschlossen, und wozu nur dann die Reuter und Knechte und zwar mit 2½ Rt. p. Monat aus Landesmitteln berechtigt sind, wenn sie im Besatzungs-Orte kein Natural-Quartier und Service erhalten können.
Ein Obrist zu Ross oder zu Fuß erhält monatlich 15 Rt.
— Obrilstleutnant . . . . . 9 —
— Obristwachtmeister . . . . . 8 —
— Regiments- oder Stabs-Offizier, als Quartermastermeister, Kaplan, Profos, ic. . . . . 2 —
— Mittmeister oder Hauptmann . . . . . 7 —
— Lieutenant, Eernet oder Fähndrich . . . . . 3 —
— Feldweibel . . . . . 1½ —
— Quartiermeister, und Unteroffizier zu Ross oder zu Fuß . . . . . 1 —

112. Stadt Biset den 4. August 1648. (F. e. Jagdfrevel.)  
Ferdinand, Erzbischof u. Thürfürst zu Ehln ic.  
Bischof zu Münster ic.

Das im Bisthum Münster von den landesherrlichen Dienern anmaßlich geschehende, und von Bürgern und Bürgersöhnen in den Städten ganz unbefugte und übermäßige Jagen, Pirchen und Fischen in den, dem Landesherrn u. a. Berechtigten zustehenden Jagdbezirken und Fischereien, soll allgemein und streng verboten, "auch von denjenigen, so des Jagens und Fischens nit berechtigt, die Hundt, Klundt, Ross und anderen Zeug abzufordern, auf den Weigerungsfall auch mit Gewalt hinnehmen zu lassen" befohlen werden.

113. Münster den 22. December 1650. (A. 1. b. Bischofs-Wahl und Landes-Regierung.)  
Dom-Dechant und Kapitel des Stiftes Münster. Sed. vac.

Publikandum wegen der am 14. November e. a. stattgefundenen Erwählung Christoph Bernhard's, Freiherrn von Galen, zum Bischof zu Münster, und der von der

päpstlichen Nuntiatur zu Augsburg am 6. b. M. ertheilten Genehmigung der, bis zum Eintreffen der päpstlichen Wahlbestätigung, statthaften und nunmehr eintretenden provisorischen Verwaltung des Bisthums Münster durch den Neuerwählten.

Bemerk. Während der durch den Tod des Landesherrn am 13. Sept. 1650 eingetretenen Sedisvacanz, hatte das Domkapitel am 20. ej. m. die früher bestandene fürstliche Landes-Regierung mit der fortsetzlichen Verwaltung des Hochstiftes Münster beauftragt.

Der Bischof Christoph Bernhard hat sub dato Münster den 24. Juli 1651 (E. 1. b.) die, seine Erwählung bestätigende päpstliche Bulle vom 11. Juni ej. a. publizirt; sodann sub dato Haus Wolbeck den 8. Juni 1655 (E. 1. b.) die Ritterschaft zu einem auf Haus Wolbeck am 26. ej. m. abzuholdenden Landtage convocirt, sodann auch durch ein besonderes gedrucktes und vollzogenes P. S. (ohne Datum) dieselbe aufgesfordert, seinem auf den 24. September ej. a. festgesetzten feierlichen Einzuge zu Münster mittelst Entgegenkommens bis Hiltrup, beizuwöhnen, wo, nach beudigter bischöflicher Ceremonie im Dome am 25., die herkömmliche Huldigung der Stadt Münster, und am 26. ej. m. jene der Ritterschaft (vor der Landtags-Proposition) einzunehmen beabsichtigt werde.

114. Münster den 31. Mai 1651. (E. 1. b. Auswanderung ic.)

Christoph Bernhard, Bischof zu Münster ic.

Bei der durch fremde Kriegsverbündungen, Seuchen und andere ungünstliche Zufälle dergestalt zugemommenen Entvölkerung des Landes, daß es in den Städten und auf dem Lande an Bürgern und Bauersleuten mangelt, werden, mittels Bekündigung des gegenwärtigen Patentes „alle und jede auch in auswärtigen Diensten und Landschaften sich verhaltende Underthanen, alsbaldt wieder ein- und zu ihren Häusern und Dörfern wo sie zu wohnen pflegen und wohin sie sonst geboren sein, gerufen, citirt und eingeladen“; sodann wird auch der